

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Erwägend aber, daß B. Pfarrer Schweizer gegen die obersten Behörden und Beamten, unerlaubte und strafbare Verläumdungen und Beschimpfungen nach seinem eignen Geständniß öffentlich im Druck herausgegeben, und sich dadurch sehr strafbar gemacht habe;

3. Erwägend, daß B. Schweizer durch die Herausgebung von dergleichen gefährlichen und einem vaterlandsliebenden Mann und noch vielmehr einem Seelsorger unanständigen Schriften sich selbst herabwürdige und ihn verächtlich mache;

4. Erwägend, daß der Volkziehungsrath, auf die gegen den B. Pfarrer Schweizer, durch den B. Justizminister eingegangene Klagen, die Verhaftnehmung und gerichtliche Verfolgung des B. Pfarrers beschlossen habe;

5. Erwägend, daß B. Schweizer glaubwürdig darthun könnte, daß er jene strafbaren Ausdrücke aus dem Briefe eines andern entlehnt, und die Gedanken davon ungeprüft in seine Zeitschrift habe einrücken lassen;

6. Erwägend endlich, daß ein, die Würde seines Amtes fühlender Seelsorger, einen begangenen Fehler im politischen Fache am besten dadurch vergüten kann, daß er das Politische an das Studium derjenigen Wissenschaften vertauschet, die mit seinem Beruf als Pfarrer in näherer Verbindung stehen;

ward mit Mehrheit zu Recht erkannt:

1. Sollte B. Pfarrer Schweizer vor den Schranken zu Händen der Regierung und den beleidigten Behörden wegen den gröblichen Beleidigungen Abbitte thun, und die angedrohten Beschimpfungen in den öffentlichen Blättern wiederrufen.
2. Sollte nicht nur sein betitelttes Gemeinnütziges Wochenblatt für immer verboten seyn und bleiben, sondern er solle in Gelübd genommen werden, sich des Schreibens über politische Gegenstände zu enthalten.
3. Sollte er zwey Jahre lang in seine Pfarngemeinde eingeschlossen seyn, und während dieser Einschließung unter der besondern Aufsicht der Municipalität stehen.
4. Sollte er, ehe er seine Pfarrverrichtungen wiedrum antritt, von dem Kirchenrath an seine Pflichten erinnert werden.
5. Sollte er zu Händen der Nation eine Buße von 400 Franken erlegen.
6. Sollte er alle und jede über diesen Prozeß ergangene Kosten bezahlen.

Kleine Schriften.

Der helvetische Volksfreund für das Jahr 1801. Dritter Jahrgang. Herausgegeben von B. Joh. Jac. Hausknecht in St. Gallen. 4. (Erste bis eilfte Woche. S. 116.)

Diese zunächst für den Canton Sents bestimmte Wochenchrift, verdient ihres gemeinnützigten und belehrenden Inhaltes wegen in ganz Helvetien gelesen zu werden: der Verleger und Herausgeber derselben läßt sich weder Kosten noch Mühe dauern, sie durch interessante Beyträge mehr und mehr in Aufnahme zu bringen... und es ist ein eben so liberaler als vaterländischer Geist, der im Allgemeinen ihren Inhalt besetzt. In den vorliegenden Stücken des laufenden Jahrgangs rühren die meisten Aufsätze von Pfarrer Meister her, der nicht bloß Ueberblicke von Helvetiens Lage zu Ende jedes Monats; Rückblicke auf Sittlichkeit, Cultur und Aufklärung von Helvetien während des verfloffenen Jahrhunderts; den Beweis, daß nicht Gelehrte allein in die Gesetzgebung und in die Volkziehung tangen (!); Lavaters (sehr einseitige) Biographie; Dialogen u. dgl. liefert: sondern auch dem schönen Geschlechte, die höhere Geisteslehre (!) vorträgt und es über sein Wahlrecht und Wahlfähigkeit zu Staatsämtern belehrt; als fränkischer Militär die bündnerischen Gebirge und Flüsse beschreibt; als Claude Delille sich mit dem Oberconsul Bonaparte über die politischen Partheyen in der Schweiz unterhält, und als reisender Deutscher an seinen Freund in B. schreibt. — Außer den Meisterschen Beiträgen, finden wir Anzeigen und Bekanntmachungen von mancherley Art, Gedichte verschiedener Verfasser von ungleichem Werth, und eine historische Abhandlung über das Collegium in St. Gallen, von dem dortigen Prof. Fels.

Die merkwürdigen und gnädigen Führungen Gottes, eine Predigt über Psalm LXVI., 8—15 Vers. Am Tage nach der Publication des Friedens, den 1sten März 1801, gehalten von Joh. Mich. Fels, Pfarrer und Prof. in der Gemeinde St. Gallen. 8. St. Gallen b. Hausknecht. S. 16.

Eine für die auf dem Titel angegebne Absicht des Vf. sehr zweckmäßige Kanzelrede.